ZENTRALSCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR FAMILIENFORSCHUNG

Mitteilungsblatt Nr. 32 Sept. 2010

Portal der Kathedrale Chur

Inhaltsverzeichnis

Zum Titelblatt **2**
Jahresausflug 2010 nach Chur **3**
Suchanzeige **4**
Nahe Verwandtschaft und Ehedispens – Darf der Cousin die Cousine heiraten? **5**
Ueberbunds-Anzeige **16**
Der letzte Gang **18**
Workshop Mai 2010 **21**
Neuerscheinung Ahnenlisten **23**
Veranstaltungen 2010/11 **23**
Unser Vorstand **24**
Plan zum Vortragslokal **24**

☼

Zum Titelblatt

Die Kathedrale Maria Himmelfahrt ist die Bischofskirche des Bistums Chur.

Die erste Kathedrale wurde schon im 5. Jahrhundert erstellt. Die heutige Kirche wurde zwischen 1150 und 1272 als spätromanische Basilika erbaut. Der Turm mit der barocken Haube kam erst um 1600 dazu.

Die Kathedrale von Chur gehört zu den bedeutendsten Kulturdenkmälern der Schweiz.

☼

© Zentralschweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Jahresausflug nach Chur am Samstag, 12.06.2010

Friedrich Schmid

Es war ein schöner und lohnender Ausflug. Wie schon öfter wurden wir von Herrn Métry chauffiert, dessen Vater ein Familienforscher war. Bei eher trübem Wetter kamen wir wie geplant um 10.30 Uhr in Chur an. Dort nahm uns der Dompfarrer Harald Eichhorn in Empfang, der uns während einer Stunde auf äusserst wohltuende Weise durch die Kathedrale führte. Dieser von 2001 bis 2007 restaurierte Sakralbau ist ein Bilderbuch, das wir uns im Gegenuhrzeigersinn angesehen haben. Der mächtige Sarkophag des herrschaftlichen Bischofs Ortlieb von Brandis (gestorben 1491) bot Anlass zu Gedanken über die Zeichensprache der Heraldik. Der Altar unmittelbar daneben lässt deutlich erkennen, dass das Westjoch nach der Reformation als Gottesdienstraum für die kleine katholische Enklave diente. An wenigen ausgewählten Objekten vorbei führte der Weg zum stark erhöhten Chorraum, wo ein Blick zurück in den Kirchenraum den ziemlich unregelmässigen Grundriss erkennen lässt. Das schönste Werk der reichen Ausstattung ist aber der geschnitzte Flügelaltar von Jakob Russ um 1490. Das Besondere: Man kann und wir durften auch die Figuren auf der Rückseite ansehen. Abschliessend warfen wir einen Blick auf die Wandmalereien des Waltensburger Meisters um 1330.

Danach führte der Weg über den Hofsteig hinunter zum Restaurant Marsöl, wo mit einem feinen Mittagessen für unser leibliches Wohl gesorgt wurde und wo uns um 14.00 Uhr der Kunsthistoriker Leza Dosch abholte, wörtlich und übertragen: Es war, als ob er sich mit dem Dompfarrer abgesprochen hätte. Hinauf zeigte er zum katholischen und bischöflichen Bezirk, hinunter aber in die protestantische Normalwelt von Chur. Auf der Grenze steht das rund hundertjährige Haus Marsöl, eine Art Pfarreizentrum in der Diaspora für die wachsende katholische Bevölkerung. Von hier führte der Weg über verwinkelte Gassen durch

das Bärenloch zur reformierten Martinskirche, die wir leider wegen eines geschlossenen Anlasses nicht besuchen konnten. Dort wären Glasfenster von Chagall zu sehen gewesen. Eine weitere Station auf unserem Rundgang war das Rathaus, dessen spätgotische Halle man sich als Sust für den Warenumschlag über die Bündnerpässe vorstellen muss. Der spannende Rundgang mit Leza Dosch endete im Fontanapark, wo besonders deutlich erkennbar ist, wie alte Gestaltungsformen des Gartenbaus und der Architektur in der Anpassung an die Neuzeit überleben.

Inzwischen war es recht warm geworden, und einige nutzten den Rest des Nachmittags für eine gemütliche Kaffepause. Die andern schafften auch den letzten Programmpunkt, das Rätische Museum, wo neben einer überschaubaren Daueraustellung auch eine interessante Sonderschau über Härdöpfel zu geniessen war. Dann aber war es Zeit, den Hofsteig wieder aufwärts unter die Füsse zu nehmen. Oben wartete nämlich Herr Métry mit dem Bus, bereit für die Fahrt nach Hause.

Die Tatsache, dass nur gut zwanzig Personen teilnahmen, hat den Obmann schon ins Sinnieren gebracht. Aber die Zufriedenheit der Teilnehmenden hat ihn reichlich entschädigt.

Suchanzeige

Ich suche jemanden, der nach den Imbach von Nottwil, Wolhusen und andern Luzerner Orten forscht, da ich wegen meines Alters nicht mehr ins Staatsarchiv Luzern gehen kann.

e-mail	georg.mayer@ziksuhr.ch
Postadresse	Georg Mayer-Imbach Blumenweg 4 5034 Suhr
Telefon	062 842 50 25

Nahe Verwandtschaft und Ehedispens – Darf der Cousin die Cousine heiraten?

Referat von Friedrich Schmid am 27. Februar 2010

Beim Lesen einer germanistischen Studie hatte ich ein genealogisches Aha-Erlebnis. Die Studie beschreibt eine psychologisch bedeutsame Entwicklung des Familienbildes im 19. Jahrhundert: In der Goethezeit gebe es, so die Studie, in literarischen Erzählungen folgendes Grundmuster: Ein männlicher Jugendlicher zieht von zu Hause fort und erlebt die stürmische oder romantische Zeit der Ablösung von zu Hause. Er durchschreitet einen natürlichen Prozess von der Stammfamilie hin zur Privatfamilie. Dieser Prozess gelte als normal, gesund und wichtig. In der Biedermeierzeit ab etwa 1820 ergebe sich eine deutliche Veränderung hin zu einer ungesunden Entwicklung. Die Sexualität gilt als bedrohlich, wild, animalisch, hässlich, schmutzig. In den literarischen Werken kommen die jungen werbenden Männer jetzt aus der Fremde, aus dem Ausland. Sie brechen wie Wilde in die Familienidylle ein. Eltern und Geschwister reagieren abwehrend, ja geradezu eifersüchtig. Wenn Ehen zustande kommen und gelingen, dann bei unerotischen, sanften Menschen, die möglichst aus dem gleichen Raum, ja sogar aus dem nächsten Umkreis der Familie stammen. In dieser Situation sind normale Ablösung und Reifung nicht möglich. An ihre Stelle tritt die Selbstzähmung. Die Figuren müssen sich im entsagungsvollen Leben einrichten. Sie müssen wieder zum asexuellen Kind werden. Manchmal kehren Figuren wörtlich in die erstarrten Räume ihrer Kindheit zurück. Die Beziehung unter Familienmitgliedern ist merkwürdig: Sie sprechen manchmal wie Liebende miteinander. Sie wirken auf heutige Leser gelegentlich inzestuös. - Literarische Texte aus dieser Zeit lesen sich, so die Erkenntnis, wie Handlungsanleitungen zu einer handfesten Neurose. Adalbert Stifter zum Beispiel beschreibt Figuren so, wie es im kollektiven Empfinden seiner Zeit richtig war. Erotik war zum feindlichen Prinzip geworden und die Fami-

lie der Rückzugsort der Menschen gegen diese feindliche Macht.

Beim Lesen dieser Studie entsann ich mich, in eben dieser Zeit eine Häufung von Ehen zwischen Cousin und Cousine festgestellt zu haben. Eine Überprüfung ergab in meiner Datei zwischen 1837 und 1888 vier solche Ehen, keine vorher, keine nachher. Konnte es sein, dass es sich dabei gar nicht um ein Phänomen abgeschlossener Talschaften handelte, sondern um eine grossräumige Zeiterscheinung? Viele weitere Fragen ergaben sich: Grund genug, mich für ein Referat mit ihnen zu befassen. Im Folgenden findet sich nur die Zusammenfassung wichtigster Informationen zum Titelthema, das im konfessionellen Bereich auf die katholische Schweiz fokussiert blieb.

1. Zählung der Verwandtschaftsgrade

Man sollte eine ältere und neuere Zählung unterscheiden.

Die alte, kanonisch-germanische Zählung gilt immer in den Kirchenbüchern und ist umgangssprachlich in unseren Kreisen nach wie vor üblich.

In gerader Linie zählt jeder Schritt weg von der Ausgangsperson N, auf- oder absteigend, als ein Grad: N ist also mit dem Grossvater im zweiten Grad verwandt.
In der Seitenlinie: Jeder Schritt zum gemeinsamen Ahnen zählt:
1. Grad: Geschwister, gleiche Elternteile
2. Grad: Cousin(e)s: gleiche Grosselternteile
3. Grad: Coucousin(e)s: gleiche Urgrosselternteile
Bei ungleicher Distanz zählt die entferntere: 2. Grad für Nichte-Onkel

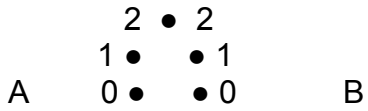

Die neuere, römische Zählung ist heute in Staat und Kirche verbindlich, aber noch wenig populär.

In gerader Linie: gleich wie oben. In der Seitenlinie: Jeder Schritt die Ahnenleiter hinauf und hinunter zählt:

2. Grad: Geschwister (zu den Eltern hinauf und zum Geschwister hinunter)
3. Grad: Nichte-Onkel (zwei Schritte hinauf, einer hinunter)
4. Grad: Cousin(e)s: (zwei Schritte hinauf, zwei hinunter)

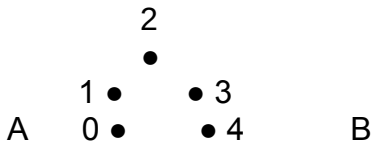

2. Kirchliche und staatliche Bestimmungen

Bestimmungen der Lateransynode 1215, des Konzils von Trient 1545/63 und die schriftliche Festlegung im CIC mit Gültigkeit bis 1917

Das Kirchenrecht (das kanonische Recht) wurde seit 1580 im Corpus Iuris Canonici (CIC) zusammengefasst und erfuhr erst 1917 eine Neuregelung.

Verwandtschaftsgrad: Zählung nach kanonischem (germanischem) Recht seit dem 11. Jahrhundert

Alle Ehen in gerader Linie sind vollständig verboten. Davon gibt es keine Dispens (Begründung: göttliches resp. natürliches Recht)

In den Seitenlinien sind Ehen bis einschliesslich zum vierten Grad verboten (gleicher Ururgrosselternteil)

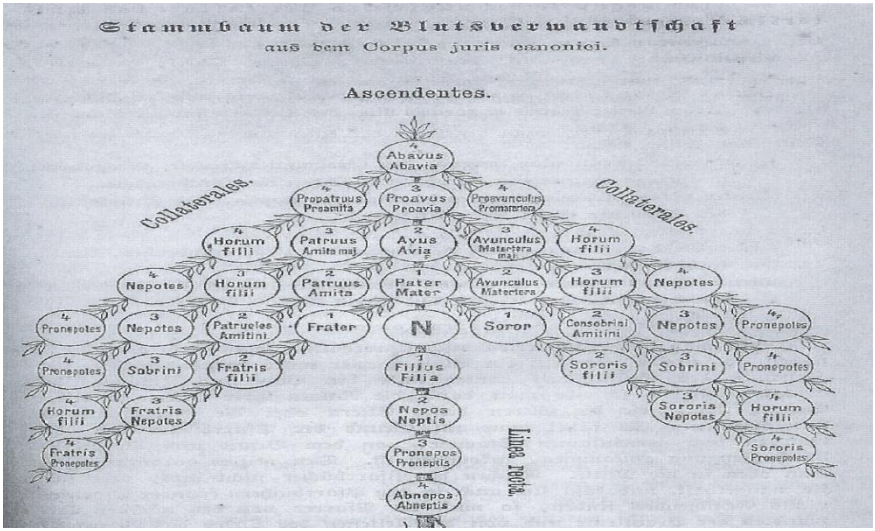

Alle Ehen in gerader Linie (Ascendentes) sind undispensabel verboten. Die Ehen in den Flügeln der Darstellung (Collaterales, Seitenlinien) sind verboten, aber vom Verbot kann dispensiert werden.

Verboten sind Ehen auch bei Verwandtschaft anderer Art: geistig (Patenschaft), gesetzlich (Adoption), und Schwägerschaft (Gattin gleich verwandt wie der Gatte).
Das Dispensrecht liegt grundsätzlich beim Papst, der es meist delegiert. In früher Zeit oft Gerangel um diese Kompetenz.
Dispensen sind gängige Praxis. In den Ehebüchern fand ich selten Dispenshinweise zum vierten Grad.

Bestimmungen des CIC 1917
Das Dispensrecht wird grundsätzlich den Bischöfen übertragen.
Die Einführung der zivilen Ehe im 19. Jahrhundert hat die Bedeutung des Kirchenrechts bei uns deutlich verringert.

Bestimmungen des CIC 1983 (aktuell, im Internet leicht zu finden)
Verwandtschaftsgrad: neu nach der römischen, auch im weltlichen Recht üblichen Zählung.

Can. 1078 - § 1. Der Ordinarius [bischöfliche Executive, in der Schweiz der bischöfliche Offizial] kann die eigenen Untergebenen […] von allen Hindernissen des kirchlichen Rechtes dispensieren; ausgenommen sind nur jene Hindernisse, deren Dispens dem apostolischen Stuhl vorbehalten bleiben. [Das sind keine hier besprochenen]. § 3. Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie [Geschwister] gibt es niemals Dispens.

Can. 191 - § 1. In der geraden Linie der Blutsverwandtschaft ist die Ehe ungültig zwischen allen Vorfahren und Nachkommen, ob ehelichen oder nicht ehelichen. § 2. In der Seitenlinie ist die Ehe ungültig bis zum vierten Grad einschliesslich [Cousin-Cousine].

Can. 1092 – Personen, die durch Adoption in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie gesetzlich miteinander verwandt sind, können keine gültige Ehe miteinander schliessen.

Erklärung: Nicht dispensabel sind Hindernisse göttlichen / natürlichen Rechts: Ehen in gerader Linie und Ehen unter Geschwistern: Inzest-Ehen. Die übrigen hier genannten Hindernisse sind kirchlichen Rechts und daher dispensabel.

Bestimmungen für die Schweiz heute - ZGB Art. 95
Verwandtschaftsgrad: Zählung nach römischem Muster
Ehehindernisse bei Verwandtschaft
[1] Die Eheschliessung ist zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind, verboten.
[2] Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie anderseits nicht auf.

3. Definition Inzucht und Inzest

Inzucht: bei Tieren: Verpaarung von näher Verwandten als im Durchschnitt der Rasse / bei Menschen: häufige nahe Verwandtschaft der Ahnen

Inzest: Blutschande. Sexueller Kontakt in gerader Linie und zwischen Geschwistern

4. Beispiel eines Dispensgesuchs (im Original und übersetzt)

Reverendissime ac Clarissime Domine Domine Provicari generali

Exponitur Reverendissimae Dominationi vestrae pro parte devotorum ipsius Francisci Josephi von Arx & Annae Mariae Brosi amborum ex Egerkingen, quod dicti oratores celebratis jam Sponsalibus factaque una promulgatione cupiant matrimonialiter copulari – cum vero innotueret hos miserrimae paupertatis oratores ob tertium & quartum consanguinitatis gradum lineae transversae, prout Schemate apposito patet, impeditos esse ideoque desiderium Suum hac in parte Sine dispensationis gratia adimplere non posse. Hinc Reverendissimae Dominationi humillime Supplicant, ut eum eisdem Super dicto impedimento benigne dispensare dignetur. Schema consanguinitatis Sic habet

Stipes Josephus Brosi

Ursus	*Elisabeth*
Bendictus	*Catharina*
Benedictus	*Franc. Joseph. Sponsus*
Anna maria Sponsa	

Sum perfecto Submissionis affectu Reverendissimi ac Clarissimi Domini Domini
Egerkingen 7ma Novembris 1820
Servorum infimus / Matth. Kaufmann / Parochus

Hochwürdigster und Erlauchtester Herr, Herr General(pro)vikar

Es wird dargelegt / Eurer Hochwürdigsten Herrschaft (Befehlsgewalt) /
für die Partei der untertänigen Bittsteller, des Franz Josef von Arx und der Anna Maria Brosi, beide aus Egerkingen, dass nämlich besagte Bittsteller, nachdem sie bereits verlobt sind und eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, wünschen, ehelich getraut zu werden. Nachdem tatsächlich bekannt geworden war, dass die aus ärmlichen Verhältnissen (stammenden) Bittsteller wegen dem dritten und vierten Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie, wie aus dem angefügten Schema hervorgeht, gehindert sind und daher ihren Wunsch in diesem Bereich ohne die Gunst der Dispensation nicht erfüllen können –
Daher bitten sie Eure Hochwürdigste Herrschaft flehentlich und untertänigst, dass sie [die Herrschaft] ihnen [den Bittstellern] vom oben dargelegten Hindernis gütig Dispens zu geben geruhe.
Das Schema der Verwandtschaft wie folgt.

Stamm(vater) Josef Brosi

Urs	*Elisabeth*
Benedikt	*Katharina*
Benedikt	*Franz Josef, Bräutigam*
Anna Maria, Braut	

Ich bin in voller Hingabe des Gehorsams gegen den Hochwürdigsten und Erlauchtesten Herrn des Herrn
Egerkingen, 7. November 1820
Ihr untertänigster Diener / Matth. Kaufmann / Pfarrer

Das Dispensgesuch (Original im bischöflichen Archiv Solothurn) wirkt äusserst untertänig und ist wohl nach einem vorgeformten Muster geschrieben.

5. Formulierungen der Dispens in früheren Jahrhunderten

Dispensatio propter consanguinitatem – Dispensation wegen Blutsverwandtschaft
Dispensati in tertio gradu consanguinitatis – Sie (die Brautleute) sind (vom Eheverbot) dispensiert, (sie stehen) im dritten Grad der Verwandtschaft
Siehe Latein in Kirchenbüchern (gute Adressen)
http:/www.genealogienetz.de/vereine/AMF/praxistipps/latein/kb/index.html
http://wiki-de.genealogy.net/ Lesen_von_Kirchbuchdaten

6. Adressen der bischöflichen Archive für die Zentralschweiz

Bischöfliches Archiv der Diözese Basel / Baselstrasse 58, 5401 Solothurn / archiv@bistum-basel.ch / 032 625 58 19 / Rolf Fäs, Archivar
Bischöfliches Archiv Chur / Hof 19, 7000 Chur / fischer@bistum-chur / 081 258 60 40

7. Gesundheitsrisiken oder Erbkranheiten bei naher Blutsverwandtschaft der Eltern oder Grosseltern

Kinderlosigkeit, Totgeburten, Kindersterblichkeit
Wachstumsstörungen, späte Entwicklung in Gehen und Sprechen, allgemeine Schwächlichkeit, spätere Impotenz
körperliche Behinderungen, Verwachsungen, deformierte Körperteile, Hasenscharte
Ausbruch typischer Merkmale: Habsburgerlippe, Bluterkrankheit, Schwerhörigkeit, Schwersichtigkeit
Magen-, Darmerkrankungen, Blut im Urin, Nierenleiden, Rheumatismen
Geistige Behinderungen, Geisteskrankheit, geistige Umnachtung, Tobsucht, Wahnvorstellungen, extreme Handlungsweise, Zornesausbrüche, Epilepsie

Das genetische Risiko bei Kindern von Verwandten wird heute durchschnittlich wie folgt eingestuft:

- Basisrisiko, Durchschnitt 3%
- Inzest: gerade Linie, Geschwister 50%
- Cousin-Cousine 6%
- Coucousin-Coucousine 4%

8. Häufigkeit von kirchlichen Dispensen

- 1400-1600: relativ oft in Herrscherhäusern, sonst unbekannt
- 1600-1830: im 3. und 4. Grad relativ oft, aber kaum im 2. Grad
- etwa1830 bis 1890: relativ oft auch im 2. Grad (alter Zählung)

9. Umgang mit den Folgen naher Verwandtschaft. Beispiele aus meiner Datei

Wie schon beschrieben, finde ich in meiner umfangreichen Datei vier Ehen zwischen Cousin und Cousine, alle aus der lokalen Oberschicht. In allen diesen Fällen gab es bereits in den Generationen zuvor relativ nahe verwandtschaftliche Beziehungen, so dass die genetische Vielfalt wesentlich verringert war. Entsprechend fielen die Folgen aus. Im ersten Fall starben alle Kinder als Säugling oder spätestens mit vier Jahren. Die Eltern mussten den Hof verkaufen. Im zweiten Fall ist das Bild komplexer: Der Gatte gerät auf die schiefe Bahn, entzieht sich der Bestrafung durch Flucht in den Krimkrieg und nach Argentinien, gründet dort eine gesunde Familie, aber stirbt mit 49 an innerer Verkümmerung. Eine Tochter leidet an Hasenscharte, ist schwermütig und erhängt sich mit 45 Jahren. Ihr Schicksal ist in der Familie tabu gewesen. Der Sohn ist völlig gesund, leidet einzig daran, dass ihm Vater und Reputation fehlen. Erst bei seinen Kindern schlägt das Schicksal zu: Eine Tochter stirbt mit 26 laut Sterbebuch an „Idiotie“. Sechs weitere Kinder sterben als Säuglinge oder spätesten mit zwei Jahren. Einzig der älteste

Sohn kommt glimpflich davon: Er ist nur schwerhörig und vererbt dieses Leiden in männlicher Linie hartnäckig über zwei Generationen. In einem dritten Fall bricht das Risiko erst in zweiter Generation bei einem der Söhne durch: zwei von drei Kindern sind geistig behindert.
In einem letzten Fall sind in erster Generation unter 15 Kindern kaum relevante Auffälligkeiten zu beobachten. In der Familie eines dieser Kinder ist allerdings das Bewusstsein da, die Grosseltern hätten sich durch zu nahe Ehe schuldig gemacht: Nachdem ein intelligenter Sohn an einer schlimmen Geisteskrankheit gestorben war, verzichteten vier Töchter bewusst auf eine Ehe. Nur zwei Geschwister heirateten, ohne böse Folgen.
Seit Beginn des 19. Jahrhunderts fürchtete man offenbar zu nahe Verwandtschaft und vermied nahe Ehen. Mein Grossvater, dessen genetische Vielfalt nur im üblichen Rahmen eingeschränkt war, wollte Erbschäden ausdrücklich vermeiden und heiratete über Parteigrenzen hinweg „frisches Blut“, während seine Schwester nach langen inneren Kämpfen sich zur Heirat mit ihrem Coucousin durchrang und keine Kinder bekommen konnte.

10. Heutige Diskussion

- Die meisten Eheverbote wurden aufgehoben
- Der CIC verbietet nur noch eine Ehe zwischen Cousin und Cousine
- Heutige westliche Staaten lassen die Ehe Cousin-Cousine zu
- In der Tierzucht ist man sich ziemlich sicher über Folgen der Inzucht oder Linienzucht, über Erfolge und Gefahren
- Trotz solchen Wissens wird kontrovers diskutiert. Zitate aus dem Internet:

„Verwandtenehe zwischen Cousine und Cousin kein Risiko“ (Titel der Webside “Baby und Familie“, www.baby-und-familie.de)
„Einen Beweis dafür, dass Inzest-Kinder von Eltern, deren Erbanlagen gesund sind, kränker seien oder eher geistig behindert als Kinder Nicht-Verwandter, gibt es nicht.“

„Wenn der Cousin mit der Cousine schläft, ist das kein Inzest in Deutschland, Punkt! Übrigens: Behinderte dürfen auch Kinder bekommen, auch wenn zu befürchten steht, dass diese auch behindert sind. Alles andere wäre Nazi-Politik!“

Aus solchen Hinweisen kann man ableiten, dass die Angst vor menschlicher Inzucht und entsprechender Degeneration insgesamt deutlich abgenommen hat, was wohl mit unserem Migrationsverhalten zu tun hat. Im 20. Jahrhundert kam dazu, dass stärker auf Selbstbestimmung gepocht und auf Eigenverantwortung gesetzt wurde. In Deutschland wirkt die Angst vor eugenischen Massnahmen der Nazizeit nach. In der gesamten westlich orientierten Welt hat die Pille eine Revolution ausgelöst, und falls doch „Unfälle“ passieren sollten, gibt es den medizinisch kontrollierten Schwangerschaftsabbruch. So ist nicht verwunderlich, dass immerhin einer von sieben Richtern in Deutschland inzestuöse Beziehungen straffrei machen möchte. Diesem letzten Akt der Enttabuisierung wirken eigentlich nur schreckliche Entdeckungen wie der Fall Fritzl entgegen. Dass aber Walter Roderer seine sechzig Jahre jüngere Grossnichte heiratet, ist allerhöchstens fiskalpolitisch antössig. Abschliessend darf noch folgendes festgehalten werden: Was verwandtschaftlich bedingte Eheverbote angeht, sind die USA restriktiver als Europa, die Bürger restriktiver als die Gesetzgeber, die Konservativen restriktiver als die Progressiven. Wie nicht westliche Kulturen mit dem Titelthema umgehen, war nicht Gegenstand des Referates. Ob also zum Beispiel die häufigen Eheschliessungen zwischen Cousin und Cousine bei den Türken in Berlin herkunfts- oder oasenbedingt sind, wäre eine andere Frage.

☼

Wotsch dTochter ha,
lueg dMuetter a!

Ueberbunds-Anzeige

Egon Trachsel

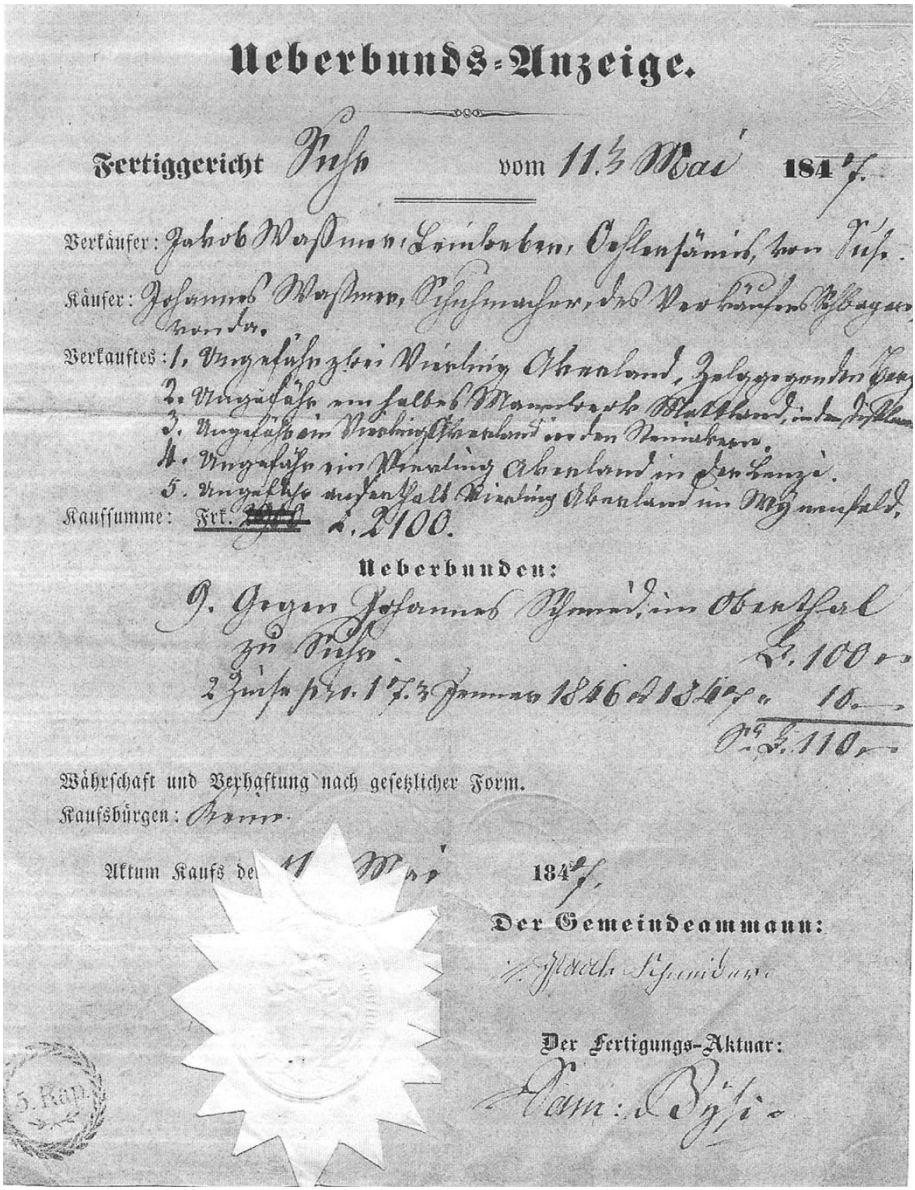

Ueberbunds-Anzeige.

Fertiggericht Fuhr vom 11.ten Mai **184**7.

Verkäufer: Jakob Wassmer, Lombaben, Oeschenmüh, von Fuhr.

Käufer: Johannes Wassmer, Schuhmacher, des Verkäufers Schwager, hier.

Verkauftes: 1. Vier Jucharten Wieland Oberland, Zelg gegen der Bau
2. Vier Jucharten am halben Mannsberg Stadland, in der Allmend
3. Vier Jucharten Wieland Oberland in den Bannhaag.
4. Vier Jucharten im Wieland Oberland in der Lenze.
5. Vier Jucharten im halben Wieland Oberland im Mühlenfeld.

Kaufsumme: Frk. ~~[illegible]~~ L. 2400.

Ueberbunden:

1. Gegen Johannes Schmid, im Oberhof zu Fuhr L. 100.–
2. Zinse pr. 17.ten Januar 1846 à 13½ % „ 10.–

Pr. L. 110.–

Währschaft und Verhaftung nach gesetzlicher Form.

Kaufsbürgen: Keine.

Aktum Kaufs den 11 Mai 184[illegible]7.

Der Gemeindeammann:

J. Jakob Schmid

Der Fertigungs-Aktuar:

Joh. Bühler

Das nebenstehende interessante Dokument ist im Besitz von Egon Trachsel. Was ist eine Ueberbunds-Anzeige? Damit wurde eine Schuldverpflichtung auf den Uebernehmer eines Gutes übertragen. Das Dokument ist für den Familienforscher in mancher Hinsicht interessant: Namen von Gemeinden, Höfen, Grundstücken, Amtsträgern, alten Massen usw. Hier folgt die Transkription des Dokuments:

Ueberbunds-Anzeige

Fertiggericht *Suhr* vom *11. Mai* 1847

Verkäufer: *Jakob Wassmer, Leinweber, Oehlensämis, von Suhr*
Käufer: *Johannes Wassmer, Schuhmacher, des Verkäufers Schwager, von da.*
Verkauftes: 1. *Ungefähr zwei Vierling Akerland, Zelg gegen den Berg*
2. *Ungefähr ein halbes Mannwerk Mattland, in den Distelmatten*
3. *Ungefähr ein Vierling Akerland in den Steinakern*
4. *Ungefähr ein Vierling Akerland in der Lenzi*
5. *Ungefähr anderthalb Vierling Akerland im Wynenfeld*

Kaufsumme: *Frk. 2100*.

Ueberbunden:

9. Gegen Johannes Schmied im Oberthal zu Suhr	*Fr. 100*
2 Zinse per 17. Januar 1846 u.1847	*„ 10*
	Sa Fr. 110

Währschaft und Verhaftung nach gesetzlicher Form.
Kaufsbürgen: *Keine.*

Aktum Kaufs des *11. Mai* 1847

Der Gemeindeammann:
Isaak Schneider

Der Fertigungsaktuar:
Sam. Bysig

Der letzte Gang

Heiri Hüsler

Zum Dorfleben meiner Jugendzeit gehörten auch Sterben und Begräbnisse. Todkranke wurden nicht ins Spital verbannt, sondern beendeten ihr Dasein inmitten der Familie, in ihren eigenen vier Wänden. Die Menschen schlossen ihren Lebenskreis dort, wo sie gelebt hatten. Die Umgebung nahm ebenso daran teil und empfand den Tod eines Familienmitgliedes, bei aller Trauer, als etwas Natürliches im ewigen Kreislauf der Natur.

Es war in der Gemeinde meist kein Geheimnis, wenn es einem Mitbürger gesundheitlich schlecht ging, doch kündigte sich ein nahender Todesfall in der Regel mit dem Versehgang an, wenn gegen Abend der Pfarrer zusammen mit einem Messdiener, im Messgewand, zu Fuss zum Haus des Kranken ging, um diesem die letzte Oelung zu spenden.

Die schwerkranken Personen wurden dauernd umsorgt und verstarben oft in Anwesenheit sämtlicher Familienmitglieder. Ich erinnere mich, dass ich beim Tod meiner Grosseltern, als kleiner Bub, zusammen mit den Erwachsenen, ebenfalls im Zimmer anwesend war.

Mit dem Eintritt des Todes mussten verschiedene Aufgaben wahrgenommen werden. Hatte der Hausarzt amtlich den Tod festgestellt, wurde der Pfarrer benachrichtigt, der sogleich das Totenglöcklein läuten liess. Zugleich wurden die Modalitäten der Trauerfeier und der Beerdigung besprochen. Dann war der Schreiner zu benachrichtigen, der stets ein paar Särge verschiedener Grösse vorrätig hielt. Es war in der Regel ebenfalls die Aufgabe des Schreiners und seines Gesellen, die Toten einzusargen. Oftmals wurden die sogenannten Leichenbitterinnen damit betraut, in der Gemeinde herumzugehen und die

Leute zur Beerdigung und zum Leichenmahl einzuladen, denn man hatte weitherum noch keine Tageszeitung.

Dann wurde der Verstorbene in der guten Stube aufgebahrt. In vielen Häusern hatte man grosse schwarze Tücher, mit denen die Wände verhängt wurden. In der Mitte des Raumes befand sich auf einem Gestell der offene Sarg mit dem blumengeschmückten Verstorbenen. Die Hände wurden mit einem Rosenkranz umschlungen, und an beiden Seiten brannten Tag und Nacht Kerzen. Am Fussende wurde ein Kessel mit Weihwasser aufgestellt.

In den Tagen bis zur Beerdigung war ein dauerndes Kommen und Gehen von Nachbarn, Verwandten, Freunden und Bekannten. Fast ununterbrochen wurde der Rosenkranz gebetet. Man nahm pietätvoll Abschied vom Verstorbenen und tröstete die Hinterbliebenen. Die Angehörigen wurden in ihrer Trauer nicht sich selbst überlassen.

Am Tag der Beerdigung versammelte sich die Trauergemeinde beim Haus des Verstorbenen. Dort wurde der Sarg auf den grossen, schwarzen Leichenwagen gelegt, und an beiden Seiten wurden die Blumenkränze angehängt.

Das Pferd, welches den Leichenwagen zog, war mit einer schwarzen Decke mit weisser Stickerei geschmückt. Der Kutscher trug zum dunklen Anzug einen schwarzen Zylinder.

Dann formierte sich der Trauerzug. Voraus das Pferdegespann mit dem Sarg und den Blumengebinden. Hinter dem Fuhrwerk gingen die Familienangehörigen und dann die übrigen Trauergäste. Ein würdevoller langer Zug begleitete den Verstorbenen auf seinem letzten Weg von seinem Wohnort zum Friedhof, wo bereits der Pfarrer mit dem Sigristen und den Messdienern wartete.

Leichenwagen von Nordwalde, Deutschland

Heute ist dies alles verschwunden. Die Toten werden in Kühlzellen aufgebahrt, der Leichenwagen ist ein schwarzes Auto mit blinden Fenstern, alles ist hygienisch, steril und unpersönlich geworden. Man verdrängt den Tod aus der Oeffentlichkeit und aus dem Bewusstsein und leidet dafür umso mehr beim Verlust eines geliebten Menschen.

Zum Autor:

Heiri Hüsler ist 1944 geboren und in Inwil aufgewachsen. Er war Polizeibeamter in der Stadt Luzern. Er ist an Heimatkunde sehr interessiert und hat darüber mehrere sehr lesenswerte-Werke geschrieben. Sie sind beim Autor erhältlich. 50 Geschichten sind im Buch „Grossvater und der liebe Gott“ enthalten. Erschienen ist es im Verlag Brunner AG, Kriens. „Der letzte Gang“ ist ihm entnommen. Ich danke dem Verfasser für die Erlaubnis dazu. Red.

Workshop Mai 2010

Hermann Wigger

Zu Workshop kann man im Wörterbuch Englisch-Deutsch folgende Übersetzung finden:

1. **Werkstatt**, Werkstätte
2. **Arbeitsgruppe**, Arbeitskreis, Kurs.

Damit ist alles gesagt, was für das richtige Verständnis notwendig ist.

Die **Werkstatt** im vergangenen Mai war unser Vortragslokal, das für einmal durch eine Trennwand in zwei „Schulzimmer“ unterteilt war. Die Bestuhlung bestand je Raum in zwei Tischreihen, hinter denen die Stühle so standen, dass man geradeaus auf die Projektionswand vorne im Zimmer sah. Mittels Beamer wurde der Diskussionsgegenstand vom Laptop auf diese Wand projieziert.

Die gesamte **Arbeitsgruppe** bestand aus 35 Teilnehmern. Thema und Diskussionsgegenstand war das PC-Programm Ahnenforscher. In einer ersten Phase wurden kurz und knapp die zwei Bereiche Karteikarten/Listen und Ahnengrafik demonstriert.

In einer zweiten Phase teilte sich die Gruppe auf die zwei Räume auf und bekam je einen Bereich nochmals präsentiert. Diesmal waren aber Fragen dazu erwünscht, die auch reichlich gestellt und dann besprochen wurden. Nach ungefähr einer Stunde wechselten die Gruppen den Raum und bekamen dann den jeweils anderen Bereich vorgeführt.

In der Rückschau zeigte sich diese Arbeitsweise als ideal. Es konnte gut auf die einzelnen Fragen eingegangen werden. Die Bedienungsschritte konnten langsam gezeigt und bei Bedarf auch wiederholt werden. Fragesteller und Zuhörer (und gelegentlich sogar die Leiter) konnten neue Erkenntnisse gewinnen und für die weitere Arbeit mit dem Programm profitieren.

Die erfreulich grosse Teilnehmerzahl und das engagierte Fragen und Mitdenken aller Anwesenden führte zu interessanten Gesprächen und Erfahrungen. Es zeigte sich, dass solche Veranstaltungen einem Bedürfnis entsprechen.

Die Leiter durften positive und anerkennende Rückmeldungen entgegennehmen. Man darf davon ausgehen, dass solche Workshops in ähnlicher Art zu verschiedenen Themen in Zukunft wieder durchgeführt werden.

Neuerscheinung Ahnenlisten

HW. Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Zürich, (GHGZ), hat im April 2010 einen zweiten Band von Ahnenlisten herausgegeben. Das rund 400 Seiten starke Werk wurde von unserem Mitglied Theres Meili-Stalder redigiert und gestaltet. Es enthält 64 Ahnenlisten, von denen die meisten 7, einige wenige 6 Generationen umfassen. 55 Ahnenforscher haben in aufwändiger Arbeit die Ahnen von 64 Probanden erforscht und, nummeriert nach Stephan Kekulé, für das Buch zur Verfügung gestellt.
Die Listen sind übersichtlich gestaltet und in verhaltener Weise interessant illustriert. Pro Liste sind 127 Personen, insgesamt etwas über 7700 Personen aufgeführt. Ein alphabetisches Gesamtverzeichnis am Schluss ermöglicht ein rasches Auffinden einzelner Personen.

Im Jahre 2000 hat die GHGZ den ersten Band mit 88 Probanden veröffentlicht. Darin sind von jedem Probanden sechs Ahnen-Generationen erfasst. Die beiden Bände findet man im Staatsarchiv Luzern in der Freihandbibliothek im 1. Stock.

Es lohnt sich, dieses Werk kennen zu lernen und bei gezielter Suche nach einer bestimmten Person zu konsultieren. Wird man fündig, hat man damit auch gleich eine Ansprechperson gefunden, die sehr wahrscheinlich Unterlagen über das genealogische Umfeld der gesuchten Person besitzt.

Veranstaltungen 2010/11

23. Okt. 2010	Vortrag
06. Nov. 2010	Herbstversammlung der SGFF
27. Nov. 2010	Vortrag
22. Jan. 2011	Generalversammlung
26. Feb.2011	Vortrag
26. März.2011	Vortrag
22. Okt. 2011	Vortrag
26. Nov. 2011	Vortrag
28. Jan. 2012	Generalversammlung

Unser Vorstand

Obmann	Schmid Friedrich Arvenweg 10 8840 Einsiedeln 055 412 40 69	Aktuar	Hermann Wigger Kehlhofrain 24 Postfach 411 6043 Adligenswil 041 370 35 07
Kassier	Bernhard Wirz Herrenwaldweg 5 6048 Horw 041 340 21 05	Redaktion MB	Josef Krummenacher Sagenhofstrasse 35 6030 Ebikon 041 440 83 73
Mitglied	Lichtsteiner Alois Obermättlistr. 26 6015 Luzern 041 260 63 79	Versand	Annemarie Hurschler-Stalder Schiltmattstrasse 3 6048 Horw 041 340 21 67
Revisor	Keller Markus Kantonsstr. 91 6048 Horw 041 340 21 24	Revisor	Christen Josef Kastanienbaumstr. 60 6048 Horw 041 340 24 44
		Homepage	www.genealogie-zentral.ch

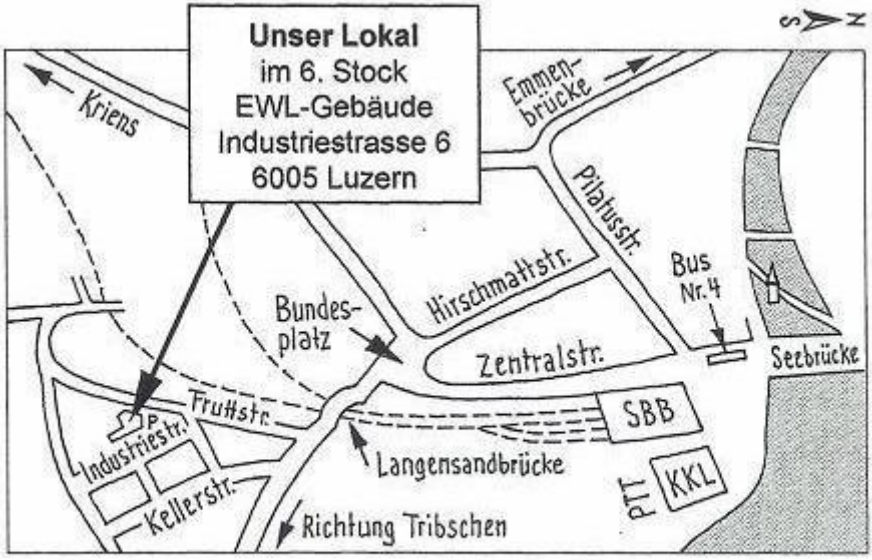

Bus Nr. 4
Richtung Hubelmatt / Allmend **Haltestelle** : Brünigstrasse